

# Allgemeine Bestell- und Einkaufsbedingungen der Schreinerei Schneider AG

(Stand 16.2.2015)

1. **Präambel**
  - 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Schreinerei Schneider AG (nachfolgend „Schneider AG“) gelangen bei allen sich aus dem Betrieb der Schreinerei ergebenden Werk- und Kaufverträgen zur Anwendung, soweit die Schneider AG als Werkbestellerin oder Käuferin den jeweiligen Vertrag abschliesst.
  - 1.2. Die **AGB** werden in die **Vertragsverhandlungen miteinbezogen** und damit Bestandteil des jeweiligen Kauf- oder Werkvertrages, wenn die Schneider AG ihre AGB dem resp. der Werkhersteller/in oder Verkäufer/in (nachfolgend „Lieferant“) vor Vertragsabschluss allgemein bekannt gegeben hat, sei es durch Zustellung an den Lieferanten, auf Bestellungen, Einladungen zur Offertenstellung oder Bestätigungen.
  - 1.3. Die **Abänderung oder Aufhebung** der vorliegenden **AGB** bedürfen der Schriftform und müssen explizit als solche gekennzeichnet werden. Widersprechen individuelle, zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen oder Zusicherungen im Einzelfall, so gehen die individuellen Regelungen vor. Widersprechen die vorliegenden AGB den AGB des Lieferanten, so gehen die AGB der Schneider AG in jedem Falle vor. Die AGB des Lieferanten werden nicht anerkannt und erlangen folglich keine Gültigkeit, solange die Schneider AG sich nicht mit diesen schriftlich einverstanden erklärt hat.
  - 1.4. Die vorliegenden AGB gelten auf unbestimmte Zeit und somit auch für sämtliche künftige **Folgeleistungen / Nachlieferungen**, solange keine abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wurde.
  - 1.5. Die Schneider AG bestellt in der Folge nur unter Anwendung der nachstehenden AGB. Durch die Annahme der Bestellung erklärt sich der Lieferant mit den nachstehenden Bedingungen folglich einverstanden. Soweit abweichende Bedingungen in einem Bestätigungsschreiben des Lieferanten sein sollten, wird diesen hiermit bereits widersprochen.
  - 1.6. Soweit keine individuelle Regelung zwischen den Vertragsparteien besteht und keine entsprechende Regelung der vorliegenden AGB entnommen werden kann, gelangen die gesetzlichen Regelungen des Schweizer Obligationenrechts für den Kauf- und den Werkvertrag zur Anwendung.
2. **Bestellung**
  - 2.1. Der Lieferant hat sich in seiner Offerte oder Auftragsbestätigungen genau an die schriftliche Bestellung der Schneider AG zu halten und im Fall von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Hat der Lieferant bedenken gegen die Art der gewünschten Ausführung, hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
  - 2.2. Die Weitergabe von Bestellungen an Subunternehmer / Dritte ist ohne die schriftliche Zustimmung der Schneider AG unzulässig.
  - 2.3. Alle Auslagen, die durch Nichtbeachtung der Instruktionen der Schneider AG oder durch fehlerhafte und nicht verbindlich vereinbarte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. **Preise / Spesen / Zahlungsbedingungen**
  - 3.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preise Festpreise exkl. MWSt.
  - 3.2. Bei Bestellererteilung ohne Preis oder Richtpreis gilt der für die Leistung übliche Marktpreis als vereinbart.
  - 3.3. Sämtliche Auslagen für Verpackung, Transport, Zoll, Messen sowie alle übrigen Leistungsspesen sind im Preis nicht inbegriffen und gehen zu Lasten des Lieferanten., solange nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.
  - 3.4. Rechnungen werden innert 30 Tagen netto nach Eingang der Lieferung bzw. Leistung samt der erforderlichen Dokumente und Rechnungserhalt bezahlt. Bei fehlerhafter Lieferung ist die Schneider AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten. Vorbehalten bleibt zudem die Verrechnung mit Gegenforderungen.
4. **Lieferung / Erfüllungsort / Übergang der Gefahr**
  - 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist resp. vereinbarte Liefertermine sind bindend. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins / der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der Schneider AG. Der Lieferant ist verpflichtet, die Schneider AG unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen. Wird dies versäumt, steht es der Schneider AG frei, eine Nachfrist zu gewähren oder vom Kauf zurückzutreten und die Bestellung anderweitig zu platzieren unter Geltendmachung einer Schadenersatzforderung.
  - 4.2. Der Lieferant ist gegenüber der Schneider AG zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet, ohne dass für den Verzugsbeginn eine vorgängige Mahnung erforderlich ist.
  - 4.3. Behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird die Lieferung dadurch um mehr als 1 Monat verzögert, so ist die Schneider AG berechtigt, hinsichtlich der von der Störung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.
  - 4.4. Der Erfüllungsort liegt, soweit nichts Gegenteiliges zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, am Sitz der Schneider AG.
  - 4.5. Die Gefahr geht mit der Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort an die Schneider AG über.
  - 4.6. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach entsprechender Vereinbarung zulässig.
  - 4.7. Der Transport der Güter ist seitens des Lieferanten zu versichern.
5. **Qualität / Gewährleistung**
  - 5.1. Die Ware hat dem jeweiligen Stand der Technik und den getroffenen Qualitätsvereinbarungen und den nach guten Treuen zu erwartenden Eigenschaften zu entsprechen und weist damit keine Mängel auf, welche den Wert oder die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch herabsetzen.
  - 5.2. Die gelieferten Produkte müssen den einschlägigen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften, behördlichen und anderen Vorschriften oder sonstigen technischen Bestimmungen am Erfüllungsort entsprechen.
  - 5.3. Es gelten für den Lieferanten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsregelungen. Die der Schneider AG entstehenden Kosten infolge Mangelhafter Lieferung / Leistung sind damit vom Lieferanten vollständig zu erstatten, unabhängig der Ursache des Schadens und des diesbezüglichen Verschuldens des Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist (Garantiezeit) beträgt mindestens 1 Jahr seit Gefahrenübergang.
  - 5.4. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf allenfalls von Unterlieferanten des Lieferanten hergestellte Teile.
  - 5.5. Erfüllt der Lieferant die Gewährleistungsansprüche (Mängelbeseitigung) der Schneider AG nicht binnen einer angemessenen Frist, ist die Schneider AG berechtigt, die Mängelbeseitigung oder die Vornahme einer Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten zu veranlassen oder einen dem Minderwert des Vertragsprodukts entsprechenden Abzug an der Vergütung zu machen (Minderung) resp. vom Vertrag zurückzutreten.
  - 5.6. Der Lieferant hält die Schneider AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt die Schneider AG für alle Schäden, die sich aus der Produkthaftungspflicht im Zusammenhang mit der Lieferung ergeben.
6. **Unterlagen / Dokumente / Werkzeuge etc.**
  - 6.1. Der Lieferant darf allfällige Unterlagen, wie Pläne, Skizzen, Berechnungen, Muster, Modelle etc., die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes seitens der Schneider AG überlassen wurden, nicht für ausserhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Pflicht ergeben.
  - 6.2. Sämtliche Immaterialgüterrechte an allen Unterlagen, die dem Lieferanten ausgehändigt werden, verbleiben bei der Schneider AG.
  - 6.3. Formen, Muster, Modelle, Werkzeuge etc., die der Schneider AG in Rechnung gestellt werden, gehen mit Bezahlung in deren Eigentum über. Die vorgenannten Gegenstände werden vom Lieferanten unentgeltlich verwahrt, versichert und werden auf erstmaliges Verlangen der Schneider AG hin herausgegeben.
  - 6.4. Der Lieferant darf nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Schneider AG mit der Geschäftsverbindung werben.
7. **Schutzrechte Dritter**
  - 7.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass, im Zusammenhang mit der bestimmungsgemässen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter im In- wie Ausland verletzt werden. Wird die Schneider AG von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, die Schneider AG auf erste schriftliche Aufforderung hin von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen, die der Schneider AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
8. **Gerichtsstand / anwendbares Recht / salvatorische Klausel**
  - 8.1. **Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Vertragsstreitigkeiten befindet sich am Sitz der Schneider AG in Pratteln / BL, soweit das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GesZ) keinen zwingenden Gerichtsstand vorsieht. Der Schneider AG steht es jedoch offen, die andere Vertragspartei auch an deren Sitz / Wohnsitz zu belangen.**
  - 8.2. Alle seitens der Schneider AG mit betriebsfremden Dritten abgeschlossenen Verträge unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
  - 8.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.